

finden, so ließe sich allenfalls ein solcher von 30 Mark wählen, wie er in Preußen der niedrigste ist. In dem neuen preussischen Gesetze ist nämlich vorgeschrieben, daß von Wanderlagern feste Sätze und zwar im Betrage von 30, 40, 50 Mark erhoben werden, die normirt sind nach den verschiedenen Gewerbesteuerabtheilungen, die in Preußen bestehen, d. h. in der Hauptsache nach der Größe der Orte, wo der Geschäftsbetrieb stattfindet. Ich glaube daher, daß, wenn ein Satz von 30 Mark gewählt werden sollte, der beabsichtigte Zweck auch damit erreicht werden würde.

Abg. Bö n i s c h: Meine Herren! Es ist mehreren Mitgliedern der Gesetzgebungsdeputation nicht leicht geworden, dem Gesetzentwurfe überhaupt zuzustimmen, namentlich denen nicht, welche sich auf einen ähnlichen Standpunkt stellten, wie der Herr königl. Commissar, der eben gesprochen hat, nämlich auf den Standpunkt, daß man, so lange die Reichsgesetzgebung eine Form des Gewerbebetriebes gestattet, nicht durch eine particularistische Gesetzgebung das Gegentheil, nämlich das Verbot eines bestimmten Gewerbebetriebes herbeiführen könne. Diese Mitglieder glaubten aber, daß in der Feststellung eines Satzes von 40 Mark — 30 Mark, 50 Mark würden dasselbe thun — ein Verbot und zwar ein unbedingtes Verbot für eine große Anzahl von Wanderlagern thatsächlich ausgesprochen würde, für alle diejenigen, die so klein ihrem Umfange nach sind, daß sie eine solche Steuer nicht vertragen können. Andererseits glaubten dieselben Mitglieder, daß eine Steuer von 40 Mark, wie sie in dem Gesetze normirt wird, für eine große Anzahl von Fällen, namentlich in größeren Verkehrsmittelpunkten, Städten oder Dörfern, zu niedrig sei, um eine angemessene Besteuerung, welche — ich spreche wieder im Sinne des Herrn Commissars — geeignete wäre, Auswüchse wirksam abzuschneiden, herbeiführen. Man mußte daher einen anderen Maßstab für die Feststellung der Steuern suchen und konnte denselben füglich nirgends anders finden, als im Anschluß an die Festsetzung der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, wie sie in dem Gesetze vom 1. Juli 1878 normirt ist. Ich will dabei gern zugeben, daß die Bedenken, welche von dem Herrn königl. Commissar erwähnt wurden, daß einmal zu Anfang des Jahres die Steuer zu niedrig normirt werden könne, während im Laufe des Jahres das Geschäft sich hebe, nicht unberechtigt sind, daß solche Fälle vorkommen können; allein das wäre immer nur ein Uebelstand für ein einziges Jahr. Bei Beginn des nächsten Jahres würde man ja diesem Uebelstande vollständig abzuheilen im Stande sein. Ich kann auch gelten lassen, daß nach der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze von 1878 es zulässig ist, eine Ermäßigung am Schlusse des Jahres

eintreten zu lassen, wenn nicht etwa eine lange Zeit für das Hausiren vorhanden ist. Ich meine aber, daß durch den Vorschlag der Majorität dieses Bedenken von selbst erledigt wird; denn es wird dann nur der Jahresbeitrag aus diesem Theilbetrage zu ergänzen und darnach die Steuer im einzelnen Falle zu bestimmen sein. Ich glaube aber, daß das Bedenken des Herrn Collegen Uble, daß ein Bürgermeister zu viel oder zu wenig Steuern erheben könnte, wenn nach dem Vorschlag der Majorität verfahren wird, keine Begründung hat; denn nach diesem Vorschlag würde eben die Steuer nicht von dem Bürgermeister festgestellt werden, sondern von dem Kreissteuerrath, welcher die Steuern für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze von 1878 und der Ausführungsverordnung festzustellen hat. Ich kann auch das Bedenken des Herrn Collegen Ahnert, daß die Annahme des Majoritätsvorschlages das Durchkommen des Gesetzes gefährden würde, durchaus nicht theilen; denn wenn die übrigen Abänderungen des Gesetzes, welche vorgeschlagen und von Niemand bestritten worden sind, angenommen werden, so ist ohnedies eine anderweite Verhandlung mit der Ersten Kammer nothwendig und bei dieser Verhandlung, eventuell bei dem Vereinigungsverfahren wird man auch über den Punkt, der sich auf die Normirung der Steuern bezieht, mit hinwegzukommen wissen, wenn nur von allen Seiten der gute Wille da ist, Etwas zu schaffen, was, wenn auch die Zeit zur Ueberlegung jetzt kurz ist, doch wenigstens auf die Dauer von zwei Jahren — ich will damit sagen, bis zum nächsten Landtage, wo allenfalls eine Revision erfolgen könnte — aushält und den Zweck erfüllt. Ich möchte von diesem Standpunkte aus doch bitten, daß Sie den Majoritätsvorschlag annehmen, der namentlich auch gewisse Bedenken Derjenigen erledigt, welche grundsätzlich am liebsten an dieses Gesetz nach der Vorlage, wie sie gemacht worden, gar nicht gegangen wären.

In Bezug auf die Wortfassung des ersten Absatzes von § 2, welche nach den Vorschlägen der Majorität und der Minorität etwas holperig und schwer verständlich, behalte ich mir vor, nachher noch einen Antrag zu stellen, wenn im Laufe der Debatte sich herausstellen sollte, daß ein solcher Antrag Aussicht auf Annahme haben könnte. Ich will das nur in diesem Augenblick vorläufig erklären.

Abg. von D e h l s c h l ä g e l: Meine geehrten Herren! Ich muß ganz offen gestehen, daß ich keine Sorge darum habe und mir gar kein Gewissen daraus mache, wenn vielleicht einmal infolge einer zu hohen Besteuerung ein Wanderlagerbetrieb unterbleiben muß. Ich halte das nicht für ein so großes Unglück, um in dieser Beziehung etwa besorgt zu sein. Gleichwohl aber, meine Herren, möchte ich doch nicht, daß die Steuer von Hause